

# Geprüfte Industriemeister Fachrichtung Chemie

## Strukturierung der schriftlichen Prüfung\*

Seite 1/5

### Rechtsbewusstes Handeln

Verordnung	Qualifikationsinhalt	Punkte ca.
§ 4 Absatz 2 Nr. 1	Berücksichtigen arbeitsrechtlicher Vorschriften und Bestimmungen, Berücksichtigung des Arbeitsvertragsrechts, des Tarifvertragsrechts und betrieblicher Vereinbarungen	30
§ 4 Absatz 2 Nr. 2	Berücksichtigen der Vorschriften des Betriebsverfassungsgesetzes, insbesondere der Beteiligungsrechte betriebsverfassungsrechtlicher Organe	20
§ 4 Absatz 2 Nr. 3	Berücksichtigen rechtlicher Bestimmungen hinsichtlich der Sozialversicherung, der Entgeltfindung sowie der Arbeitsförderung	10
§ 4 Absatz 2 Nr. 4	Berücksichtigen arbeitsschutz- und arbeitssicherheitsrechtlicher Vorschriften und Bestimmungen in Abstimmung mit betrieblichen und außerbetrieblichen Institutionen	15
§ 4 Absatz 2 Nr. 5	Berücksichtigen der Vorschriften des Umweltrechts	15
§ 4 Absatz 2 Nr. 6	Berücksichtigen einschlägiger wirtschaftrechtlicher Vorschriften und Bestimmungen, insbesondere hinsichtlich der Produktverantwortung, der Produkthaftung sowie des Datenschutzes	10
		100

### Betriebswirtschaftliches Handeln

Verordnung	Qualifikationsinhalt	Punkte ca.
§ 4 Absatz 3 Nr. 1	Berücksichtigen der ökonomischen Handlungsprinzipien von Unternehmen	20
§ 4 Absatz 3 Nr. 2	Berücksichtigen der Grundsätze betrieblicher Aufbau- und Ablauforganisation	20
§ 4 Absatz 3 Nr. 3	Anwenden von Methoden der Organisationsentwicklung	30
§ 4 Absatz 3 Nr. 4	Berücksichtigen von Methoden der Entgeltfindung und der kontinuierlichen, betrieblichen Verbesserung	30
§ 4 Absatz 3 Nr. 5	Unterscheiden von Kostenarten-, Kostenstellen und Kostenträgerrechnung sowie Durchführen von Kalkulationsverfahren	30
		100

\* Bei den Angaben in der Übersicht handelt es sich um Richtwerte, von denen in einzelnen Fällen in geringem Umfang abgewichen werden kann.

# Geprüfte Industriemeister Fachrichtung Chemie

## Strukturierung der schriftlichen Prüfung\*

Seite 2/5

### Methoden der Kommunikation, Information und Planung

Verordnung	Qualifikationsinhalt	Punkte ca.
§ 4 Absatz 4 Nr. 1	Erfassen, Analysieren und Aufbereiten von Prozess- und Produktionsdaten	25
§ 4 Absatz 4 Nr. 2	Unterscheiden von Planungstechniken	15
§ 4 Absatz 4 Nr. 3	Anwenden von Präsentationstechniken	15
§ 4 Absatz 4 Nr. 4	Lesen von technischen Unterlagen und Erstellen von Statistiken, Tabellen und Diagrammen	15
§ 4 Absatz 4 Nr. 5	Kennen von Projektmanagementmethoden	15
§ 4 Absatz 4 Nr. 6	Einsetzen von Informations- und Kommunikationsformen	15
		100

### Zusammenarbeit im Betrieb

Verordnung	Qualifikationsinhalt	Punkte ca.
§ 4 Absatz 5 Nr. 1 und 2	Beurteilen und Fördern der beruflichen Entwicklung des Einzelnen; Beurteilen und Berücksichtigen des Einflusses von Arbeitsorganisation und des Arbeitsplatzes auf das Sozialverhalten	20
§ 4 Absatz 5 Nr. 3	Beurteilen von Einflüssen der Gruppenstruktur auf das Gruppenverhalten	20
§ 4 Absatz 5 Nr. 4	Auseinandersetzen mit eigenem und fremdem Führungsverhalten	20
§ 4 Absatz 5 Nr. 5	Anwenden von Führungsmethoden und -techniken	20
§ 4 Absatz 5 Nr. 6	Fördern der Kommunikation und Kooperation	20
		100

\* Bei den Angaben in der Übersicht handelt es sich um Richtwerte, von denen in einzelnen Fällen in geringem Umfang abgewichen werden kann.

# Geprüfte Industriemeister Fachrichtung Chemie

## Strukturierung der schriftlichen Prüfung\*

Seite 3/5

### Chemische Produktion

Verordnung	Qualifikationsschwerpunkt	Punkte ca.
§ 5 Absatz 7	Organisation, Führung und Kommunikation	30
§ 5 Absatz 5 Nr. 1	1. Verfahrenstechnik und Anlagentechnik	30
§ 5 Absatz 5 Nr. 2	2. Chemische Prozesse und Verfahren	25
§ 5 Absatz 5 Nr. 3	3. Prozessleittechnik	15
		100

### Organisation, Kommunikation und Führung

Verordnung	Qualifikationsschwerpunkt	Punkte ca.
§ 5 Absatz 6	Chemie	30
§ 5 Absatz 7 Nr. 1	4. Personalführung und -entwicklung	30
§ 5 Absatz 7 Nr. 2	5. Betriebliches Kostenwesen	10
§ 5 Absatz 7 Nr. 3	6. Verantwortliches Handeln im Betrieb	10
§ 5 Absatz 7 Nr. 4	7. Qualitätsmanagement	10
§ 5 Absatz 7 Nr. 5	8. Information und Kommunikation	10
		100

\* Bei den Angaben in der Übersicht handelt es sich um Richtwerte, von denen in einzelnen Fällen in geringem Umfang abgewichen werden kann.

# Geprüfte Industriemeister Fachrichtung Chemie

## Strukturierung der schriftlichen Prüfung\*

Seite 4/5

### Syntheseplanung

Verordnung	Qualifikationsinhalt	Punkte ca.
§ 5 Absatz 8 Nr. 1. a)	Planen von Synthesen	35
§ 5 Absatz 8 Nr. 1. b)	Beurteilen der Abläufe von elektrochemischen Reaktionen und Mechanismen organischer Reaktionen	35
§ 5 Absatz 8 Nr. 1. c)	Beurteilen von Möglichkeiten zur Beeinflussung von chemischen Reaktionen	35
§ 5 Absatz 8 Nr. 1. d)	Beschreiben der Abläufe bei homogener und heterogener Katalyse	100

### Automatisierungs- und Prozessleittechnik

Verordnung	Qualifikationsinhalt	Punkte ca.
§ 5 Absatz 8 Nr. 2. a)	Mitwirken an der Auswahl von Steuerungs-, Regelungs- und Prozessleitsystemen	20
§ 5 Absatz 8 Nr. 2. b)	Sicherstellen der Kommunikation an der Schnittstelle zwischen Verfahrenstechnik und Prozessleittechnik unter Beachtung der Hierarchieebenen des Systems	80
§ 5 Absatz 8 Nr. 2. c)	Optimieren von Steuerungs-, Regelungs- und Prozessleitsystemen	100

\* Bei den Angaben in der Übersicht handelt es sich um Richtwerte, von denen in einzelnen Fällen in geringem Umfang abgewichen werden kann.

# Geprüfte Industriemeister Fachrichtung Chemie

## Strukturierung der schriftlichen Prüfung\*

Seite 5/5

### Technologie

Verordnung	Qualifikationsinhalt	Punkte ca.
§ 5 Absatz 8 Nr. 3 a)	Umsetzen vom Labor- in den Produktionsmaßstab (Scale up) und Entwickeln von Lösungsvorschlägen bei Problemen	80
§ 5 Absatz 8 Nr. 3. b)	Bewerten der Substitution von Roh-, Hilfs-, Betriebs- und Werkstoffen	20
§ 5 Absatz 8 Nr. 3. c)	Auswählen von geeigneten Verfahrensvorschlägen zum Führen von technologischen Prozessen	
		100

### Betriebscontrolling

Verordnung	Qualifikationsinhalt	Punkte ca.
§ 5 Absatz 8 Nr. 4. a)	Darstellen betriebswirtschaftlicher Abläufe anhand von Geschäftsprozessen und Wertschöpfungsketten	60
§ 5 Absatz 8 Nr. 4. b)	Nutzen betriebswirtschaftlicher Kennzahlen als Informations- und Steuerungsinstrument	30
§ 5 Absatz 8 Nr. 4. c)	Ergreifen von Maßnahmen zur Kosten- und Leistungsbeeinflussung	10
		100

\* Bei den Angaben in der Übersicht handelt es sich um Richtwerte, von denen in einzelnen Fällen in geringem Umfang abgewichen werden kann.